

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19329/018-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-B4.907/0013-I 1/2009	Dr. Markus Grubner	12377	28. August 2009	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungs-
 gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufent-
 haltsgesetz 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geän-
 dert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetz 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010),
 wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. I Z. 6 (§ 8) des Entwurfes und Punkt 4.b des Allgemeinen Teils der
 Erläuterungen:**

Der von den Ländern geforderte, allerdings nur in den Erläuterungen unter Punkt 4.b
 wiedergegebene § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wäre in den Gesetzestext zu übernehmen. Dieser
 § 8 würde die erforderliche Ausweitung des Personenkreises, der eine Einweisung in eine
 psychiatrische Abteilung vornehmen darf, um vom Landeshauptmann dazu ermächtigte
 Ärzte ermöglichen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt 4.b enthaltenen Ausführungen, warum diese Ausweitung des untersuchenden Personenkreises nicht weiter verfolgt wurde, sind unbefriedigend; wird die Forderung im Entwurf nicht berücksichtigt, könnte dieses wichtige Anliegen der Länder auf Jahre hinaus verzögert werden.

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 – wie in den Erläuterungen enthalten – wäre daher in den Gesetzestext zu übernehmen.

Zu Art. II Z. 14 (§ 19a Abs. 2):

Es wird angeregt, nicht auf den „Vertreter des Kranken“, sondern auf den „Vertreter des Bewohners“ abzustellen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann